

Zwinglis politische Pläne in der Ostschweiz

Autor(en): **Spillmann, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rorschacher Neujahrsblatt**

Band (Jahr): **52 (1962)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-947577>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Abbildung 1
Hans Asper: Huldrych Zwingli. 1549
(Zentralbibliothek Zürich)

Vierfarben-Buchdruck, E. Löpfe-Benz AG, Rorschach

Zwinglis politische Pläne in der Ostschweiz

Kurt Spillmann

Es ist gewagt, in der Geschichte von «der Ostschweiz» zu sprechen. Die geographische Einheit ist keine historische. Die heutigen Kantone St. Gallen, Thurgau und Appenzell gehören wohl geographisch zur Ostschweiz, sind aber mit Recht stolz auf ihre eigene und besondere Vergangenheit. Trotzdem dürfen wir diese Zusammenfassung hier wagen, denn das Schicksal des St. Galler Gotteshausstaates beeinflusste zur Zeit der Glaubensspaltung auch die Vorgänge im Toggenburg, im Thurgau und im Rheintal. Hier soll vor allem der Kampf um die Abtei St. Gallen zur Sprache kommen.

Das politische Mosaik der Ostschweiz zur Zeit des ersten Kappelerkrieges

Von allen ostschweizerischen Gebieten war nur *Appenzell* eidgenössischer Ort, und das erst seit 1513. Die Landsgemeinde des damals noch ungeteilten Appenzell stellte sich 1523 unter das «Schriftprinzip», d. h. jeder Geistliche sollte auf Grund der Heiligen Schrift predigen, ansonst ihm «Mus und Brot» verweigert werden sollte¹. Die Einführung des neuen Glaubens wurde den einzelnen Gemeinden überlassen. Während sich die äußeren Rhoden der Reformation ganz öffneten, hielten die inneren Rhoden um Appenzell herum am alten Glauben fest. Diese innere Spaltung verwehrte den Appenzellern eine gesamthafte und eindeutige Stellungnahme zugunsten der einen oder anderen Glaubenspartei, so daß der XIII. Ort in den Wirren der Glaubensspaltung entweder zu vermitteln versuchte oder sich abseits hielt.

In der Landgrafschaft *Thurgau* sorgte ein eidgenössischer Landvogt seit 1460 im Auftrage der sieben Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug für Sicherheit und Ordnung. Nach Ansicht des

Schwyz Landvogtes Joseph Amberg gehörte dazu auch die Unterdrückung der Ketzerei. Er ließ darum im Sommer 1524 den Pfarrer von Burg, Johann Ulrich Oechsli, verhaften und nach Frauenfeld in Gewahrsam bringen. Die Bauern waren aber zum größten Teil schon für den neuen Glauben gewonnen und zogen aus, um den gefangenen Praedikanten zu befreien. In ihrer Erregung steckten sie die Kartause Ittingen in Brand. Die katholischen Orte drängten natürlich auf strenge Bestrafung der Schuldigen. Zürich mußte wohl oder übel die beiden Praedikanten Johann und Adrian Wirth, deren Vater, Untervogt von Stammheim, und den Untervogt Reutimann von Nußbaumen ausliefern. Obwohl sie am Ittinger Sturm unschuldig waren, wurden drei von ihnen am 28. September 1524 durch das Schwert hingerichtet. Die Untertanen sollten merken, daß die neue Lehre im Thurgau nicht erwünscht sei. Zürich antwortete im Jahre 1528 mit einer ähnlichen Gewaltmaßnahme. Der damalige thurgauische Landvogt Heinrich Wirz von Obwalden machte auf der Durchreise nach Frauenfeld in Zürich halt. Mit ihm reiste der Landweibel Marx Wehrli, der wegen seines grimmigen Ketzerhasses gefürchtete Scherge des Landvogtes. Wie alle eidgenössischen Boten stiegen die beiden im Gasthaus zum «Roten Schwert» ab. Vier Stadtknechte verhafteten hier den Landweibel und brachten ihn in den Wellenbergerturm. Nach scharfen Verhören wurde er fünf Wochen später zum Tode verurteilt. Am Nachmittag des 5. Mai 1528 führte man ihn im rot-weißen Unterwaldnerrock vor die Stadt hinaus, wo er geköpft wurde². Gewalttat stand gegen Gewalttat.

Die thurgauischen Gemeinden wandten sich indessen immer mehr dem neuen Glauben zu. Der Landvogt berief deshalb auf den 20. April 1529 eine Landsgemeinde nach Weinfelden. Hier standen sich in scharfer

Rede und Gegenrede Heinrich Fleckenstein von Luzern und der Kyburger Landvogt Hans Rudolf Lavater, der Zürich vertrat, gegenüber. Am Schlusse der hitzigen Debatte erklärten die versammelten Boten der Thurgauer Gemeinden, allen regierenden Orten gegenüber ihre Pflichten wie bisher erfüllen zu wollen. In Sachen des Glaubens aber wünschten sie beim Göttlichen Wort und bei Zürich zu bleiben.

In der Vogtei *Rheintal* herrschten seit 1491 die gleichen sieben Orte wie im Thurgau. 1500 wurde auch noch Appenzell in ihren Kreis aufgenommen. Die katholischen Landvögte bekämpften auch hier den neuen Glauben. In Ammann Hans Vogler von Altstätten hatte die Reformation aber einen tatkräftigen und wortgewaltigen Vorkämpfer gefunden. Unter seiner Führung beschlossen die Rheintaler Gemeinden die Annahme des neuen Glaubens.

In der Herrschaft *Sax-Forstegg*, zu der seit 1490 das Gericht Sax-Frischenberg gehörte, führte der Freiherr selbst, als Bürger von Zürich, die Reformation ein. Nach der Niederlage der Zürcher im zweiten Kappelerkrieg kehrte er wieder zum alten Glauben zurück. Erst sein Sohn brachte es 1553 endgültig zur Anerkennung des neuen Glaubens.

Die Grafschaft *Werdenberg* gehörte seit 1517 den Glarnern. Hier entschieden sich die Gemeinden Grabs, Buchs und Sevelen ebenfalls für die Reformation.

Die gleichen sieben Orte, die im Thurgau den Landvogt stellten, herrschten auch über die Grafschaft *Sargans*. Hier wie in der Landschaft *Gaster*, einer Gemeinen Herrschaft von Schwyz und Glarus, gewann der neue Glaube trotz Gegenmaßnahmen der katholischen Landvögte immer mehr Anhänger.

Das *Toggenburg* stand unter der Landeshoheit des Fürstabtes von St. Gallen, besaß aber eine Reihe alter Eigenrechte und war seit 1436 mit den zwei Orten Schwyz und Glarus in einem ewigen Landrecht verbunden. Seit jeher war hier die Opposition zum geistlichen Landesherrn wach, und die Reformation fand umso leichteren Eingang.

Eigentlicher Zankapfel der beiden eidgenössischen Glaubensparteien war aber das Herrschaftsgebiet des Abtes von *St. Gallen*. Sein Gebiet reichte von Wil bis nach Rorschach und umschloß die reichsfreie Stadt St. Gallen, den wirtschaftlichen Schwerpunkt der Ostschweiz.

Stadt und Abtei St. Gallen

Der heilige Gallus hatte seine Einsiedelei einst in der Wildnis des abgelegenen Steinachtals errichtet. Daraus entstand ein Kloster und wurde im Laufe der Jahrhunderte zum Zentrum eines mächtigen Gotteshausstaates. Um das Kloster herum hatte sich die Stadt entwickelt, die sich seit dem 13. Jahrhundert immer mehr vom Kloster abgesetzt und verselbständigt hatte. Schließlich dehnte sie ihre Rechte derart aus, daß sich der Abt auf seinem eigenen Grund und Boden bedrängt fühlen mußte. Man verbot ihm beispielsweise, ein Tor durch die Ringmauer zu brechen, um eine eigene Verbindung zu seinen Untertanengebieten zu haben. Ebenso hatte er sich den städtischen Vorschriften über Zoll, Maß und Gewicht zu fügen. Die Stadt ihrerseits wurde in ihrer Ausdehnung behindert. So wie sie selbst das Kloster in ihren Mauern umschloß, war sie umschlossen von Untertanengebieten des Abtes. Es standen sich also in derselben Stadt zwei Staaten gegenüber, die ängstlich auf ihre eigenen Rechte bedacht waren.

Die Stadtgemeinde und die Abtei waren den Eidgenossen als Zugewandte Orte verbunden. Abt Caspar hatte am 17. August 1451 im Namen des Kapitels mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus ein ewiges Burg- und Landrecht abgeschlossen. Drei Jahre später, am 13. Juni 1454, wurden die Bürger der Stadt St. Gallen «ewige Eidgenossen» der Orte Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus. Die Stadt hatte sich unter Verzicht auf eigene Außenpolitik, d. h. unter Verzicht auf weitere Bündnisse, enger an die Eidgenossen angeschlossen als der Abt. Die eidgenössischen Schiedsrichter, die 1457 die Kompetenzen von Stadt und Abtei neu abgrenzten, handelten denn auch in einem der Stadt günstigen Sinne. Die dem Kloster zustehenden Herrschaftsrechte bröckelten auf allen Seiten ab, als 1463 Ulrich Rösch als Abt Ulrich VIII. mit kraftvoller Hand die Zügel ergriff und aus einem feudalen Trümmerhaufen einen neuen Staat erstehen ließ³. Er suchte seine Position zu festigen, indem er 1479 mit seinen vier Verbündeten von 1451 den «Schirmvertrag» abschloß. Diesem Vertrag gemäß hatten die vier Orte abwechselungsweise für zwei Jahre einen Schirmhauptmann nach St. Gallen zu entsenden, der den Abt im Namen der vier Orte in seinen Rechten beschützen mußte.

Schon zehn Jahre später zeigten sich die Vorteile dieses Protektorates: Um sich dem Drucke der Stadt zu entziehen, plante Abt

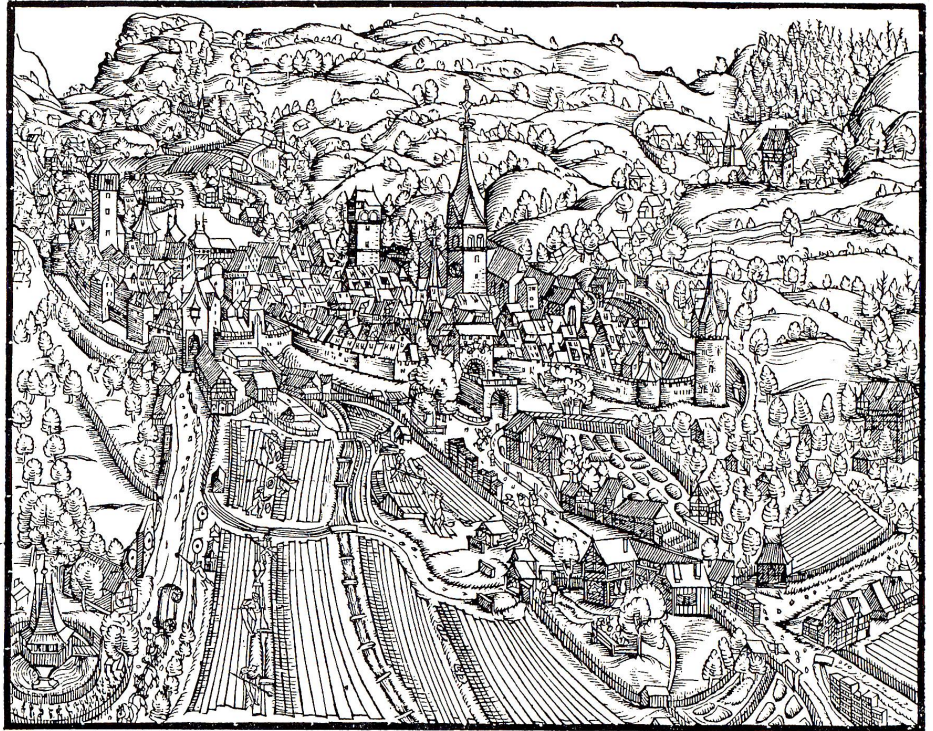
Ulrich VIII. die Verlegung des Klosters nach Rorschach. Er wollte seine Bewegungsfreiheit wiedergewinnen und den Ärgernissen der Stadt den Rücken kehren. Das Leben im Kloster war unerträglich, wenn die Städter «nächst an dem kloster mit handbüchsen schießend und klepfend früe und spat» und wenn leichtfertige Frauenzimmer «nachts in das closter pfifend und umhar schnurrend»⁴. Aber die Stadt fürchtete den Verlust des Marktes. Mit Hilfe der Appenzeller wurde das im Bau befindliche Rorschacher Kloster zerstört und der Abt in seine unbehagliche Enge zurückgezwungen. Nur dank dem herbeieilenden Heer der vier Schirmorte konnte die schwer erschütterte Macht des geistlichen Landesherrn wieder gefestigt und die Bezahlung von mehreren tausend Gulden Schadenersatz durchgesetzt werden. Die Stadt litt schwer unter diesem Fehlschlag. Auch der Abt hatte die vier Schirmorte für ihr Eingreifen zu entschädigen. Nicht genug, daß sie ihre Kosten vergütet bekamen, der Abt mußte ihnen auch eine Erneuerung des Schirmvertrages zugestehen, die den Gotteshausstaat fast in den Rang einer Gemeinen Herrschaft hinunterdrückte.

Das gespannte Verhältnis zwischen der Stadt und der Abtei blieb weiterhin bestehen und trug dazu bei, daß sich die konfessionelle Opposition besonders rasch entwickelte. So wurde St. Gallen unter der energischen Führung Vadians nach Zürich die nächste eindeutig reformierte Stadt.

Am 5. April 1524 erließ der Rat ein eigentliches Reformationsmandat, das den Geistlichen gebot, die Heilige Schrift «hell, clar und nach rechtem christenlichen verstand, one inmischung menschlichs zûsatz» zu verkünden⁵. Am 17. Juli 1528 beschloß der Große Rat die Abschaffung der Messe und forderte auch den Abt auf, diesem Beschlusse nachzukommen. Schließlich vollzog die Stadt St. Gallen mit dem Eintritt ins «Christliche Burgrecht» mit den Städten Zürich und Bern am 3. November 1528 definitiv die Schwenkung ins reformierte Lager.

Auch in der Alten Landschaft, dem Hoheitsgebiet der Abtei, hatte sich die Reformation früh bemerkbar gemacht. Bereits 1523 erbat Abt Franz Geißberg vom Luzerner Schirmhauptmann ein energisches Eingreifen: «Uns begegnet allerlai unruowen in unsers gottshus landschaft durch etlich priester und der truckten büechlinen, die dann in der luterischen handlung jetzo embor schweben, ... sölichs under den unsern nach unserm besten vermögen abzustellen, und darmit daß

Abbildung 2
 Hans Asper: St. Gallen zur Zeit der Reformation.
 Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf.
 Zürich 1547/48



semlich dester tapfrer und ernstlicher zuzugang, so haben wir unsern hauptman Josen Köchlin ... alher zuo uns beschriben⁶. » Auf den Zusammenkünften der vier Schirmorte hatten die Altgläubigen die Mehrheit gegenüber Zürich, und so wurde mehrmals beschlossen, dem Hauptmann in St. Gallen ein scharfes Vorgehen gegen reformatorische Geistliche zu befehlen. Im Jahre 1528 kam die Reihe an Zürich, für zwei Jahre den Schirmhauptmann zu stellen. Damit vollzog sich die Wendung. Die reformatorischen Bestrebungen der Landschaft konnten sich jetzt freier entfalten und aus ihrer bedrängten Lage in die Offensive übergehen.

Zürichs Glaubenspolitik in den Gemeinen Herrschaften

Im «Christlichen Burgrecht» mit Bern vom 25. Juni 1528 hatte Zürich die Forderung aufgestellt, daß überall dort, wo Zürich und Bern einzeln oder gemeinsam mitregierten, die Gemeinden ihren Glauben selbst, «mit merer hand irer gmeinen kilchgnossen», sollten bestimmen können⁷. Nun lag es nahe, daß der Zürcher Schirmhauptmann auch in

den äbtischen Gebieten diesem Grundsatz folgen würde. Zwingli war schon lange für dieses Gemeindeprinzip eingetreten, doch folgte ihm die Zürcher Obrigkeit nicht mit der erhofften Entschlossenheit⁸. Zürich wurde zwar auf Bittgesuche reformierter Gemeinden hin beim Abte vorstellig, aber vorerst in durchaus diplomatischer Form. Erst 1528 wurde die Sprache deutlicher. Den immer dringenderen Bittgesuchen der Rorschacher, Rheintaler und Arboner folgend, schickte Zürich schließlich eine Gesandtschaft von drei Ratsboten und den Praedikanten Johann Valentin Furtmüller, den vertriebenen Pfarrer von Dießenhofen, ins Rheintal. In Rheineck und Altstätten wurden die ersten Landsgemeinden zusammengerufen und die Leute «mit früntlichen worten getröst»⁹. Furtmüller blieb in Altstätten, zum Verdruß des katholischen Priesters und des Schwyzer Landvogtes Paul an der Halden. Diese beiden versuchten, sich des ungebetenen Gastes zu entledigen, aber weder des Priesters Kampf mit Hilfe der Bibel noch die Anschläge des Landvogtes vermochten Furtmüller von seiner Kanzel zu vertreiben.

Die Zürcher Boten waren vom Rheintal aus weitergeritten nach Rorschach und Arbon. In Arbon ließ der Zürcher Ratsherr Jakob

Frei wiederum eine Gemeindeversammlung einberufen. Gegen achthundert Männer versammelten sich und «biß an fünf hend» stimmten alle für die Annahme des neuen Glaubens. Jakob Frei versprach ihnen die Unterstützung Zürichs, falls jemand sie im Glauben bedrängen wollte. Um die Arboner aber nicht zum Ungehorsam gegen ihren Landesherrn, den Bischof von Konstanz, aufzumuntern, erklärte Frei deutlich, daß sie ihre weltlichen Pflichten trotz allem zu erfüllen hätten: «Och gedachter ratsbott von Zürich hat darby die gemainden gemainlich und sunderlich zum friden und brüderlich ainigkait vermanet, und was sy sunst in usserlichen dingen menigklichem, sy gaistlichen oder weltlichen, schuldig werdend, das selbig wie trüwe underthonen gütwillig ußrichten¹⁰. »

In Rorschach wollten sich die zahlreichen Anhänger der neuen Lehre nicht mehr länger von katholischen Priestern unterweisen lassen. Auf ihr Begehren schickten ihnen die St. Galler aushilfsweise den Diakon von St. Lorenz, Jakob Riner. Doch Abt Franz Geißberg ließ ihm durch seinen Vogt, Jakob Blarer von Wartensee, bei der hohen Strafe von dreißig Pfund die Predigt verbieten. Zweimal trat der Vogt auch vor die versam-

melte Gemeinde, um das Verbot des Abtes und die Androhung der Strafe zu verlesen. Seine Warnungen fruchteten nichts. Vom 11. Oktober 1528 an wurde in Rorschach von einem evangelischen Praedikanten das Gotteswort verkündet. Riner hatte aber seine Stelle in St. Gallen beibehalten und kam nur an Sonntagen an den Bodensee. Die Rorschacher erbaten sich deshalb von Zürich einen eigenen Praedikanten. Schon nach kurzer Zeit wurde diese Bitte erfüllt, und noch vor Mitte Dezember zog Utz Eckstein, ein alter Kampfgefährte Zwinglis, in Rorschach ein.

Am 28. November 1528 traf der Zürcher Ratsherr Jakob Frei als neuer Schirmhauptmann des Abtes in St. Gallen ein. Damit besaß Zürich eine denkbar günstige Ausgangslage, um seinen Einfluß in den äbtischen Gebieten zu vergrößern. Wie aber sollte das geschehen, ohne die überkommenen Rechte des Fürstabtes gewaltsam zurechtzubiegen? Frei war von seinen Herren instruiert worden, den Abt in seinen Rechten und Einkünften zu schützen, und wer gehofft hatte, es würde sofort zu einem radikalen Umsturz kommen, sah sich getäuscht¹¹. Nur in Glaubenssachen war Frei dem Abte gegenüber aller Pflichten entbunden, wie es im Schirmvertrag auch abgemacht worden war. Von einer generellen Aberkennung der Herrschaftsrechte des Abtes ist zu dieser Zeit noch keine Rede.

*Gratiam et pacem à Dno. Mittunt προβολευταις
nostri, literas ad ducem sive ut vocat capitaneum
Iacobum Fryum, quibus demandant ut omnia pro vestro
consilio agat. Is et literas eas tibi exhibebit, nam ut
est vir integer ac prudens quantum hoc per se
tuo credunt illi omnia: sed ad tam arduam rem
non male conveniunt consulti homines, qualibus vos
habundatis. Nunc ipse loquar. Mihi videtur strenue
res gerenda esse: nec tamen ita ut temere
actum esse gerat quisquam queri possit. Etenim si quis post
obitum Abbatis deprehenderetur quid subtraheret aut non
obtemperare duci ut ei manus iniiciantur. Et omnino
res omnes et consilia sic esse temperanda ut non
emoret surgat novus Abbas. Interim orant vos
proboleunt nostri, ut pergatis ea fide erga deum et
nos uti qua consuestis tractamus. Vale clarissime
vir et quicquid nos poterimus tibi paratum ac numeratum
esse persuade. Tiguri 29. die Ianuar.*
M. D. XXVIIII

*Huldr. Zwinglius
tuis.*

Zwinglis Auffassung von geistlichen Herrschaften

Zwingli war schon lange zur Überzeugung gekommen, daß geistliche Herrschaften mit christlicher Wahrheit in Widerspruch stünden. Vom Glauben her und aus seinem neuen Verständnis der Heiligen Schrift bestritt er allen Geistlichen ihre weltlichen Herrscherrechte. Das geistliche Hirtenamt und das weltliche Herrscheramt waren für ihn so verschieden, daß sie sich nicht in einer Person vereinigen ließen¹². Beide Ämter sind zwar notwendig, entsprechend der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit¹³, doch hat jedes seinen eigenen Kompetenzbereich. Das weltliche Machtstreben widerspricht der Wahrheit des Evangeliums, wonach derjenige den höchsten Rang einnimmt, der den anderen am meisten dient¹⁴. Darum sollen Geistliche von weltlichen Ämtern ferngehalten und geistliche Herrschaften in weltliche umgewandelt werden¹⁵. Das heißt aber nicht,

Abbildung 3 Ein Brief Zwinglis an Vadian, 29. Januar 1529. (Stadtbibliothek Vadiana St. Gallen; Abdruck vgl. Anmerkung 27)

«Gratiam et pacem a domino. Mittunt προβολευταις nostri literas ad ducem sive ut vocant capitaneum Iacobum Fryum, quibus demandant, ut omnia pro vestro consilio agat. Is et literas eas tibi exhibebit; nam ut est vir integer ac prudens, quantum hec etas fert, tuto creduntur illi omnia. Sed ad tam arduam rem non male conveniunt consulti homines, qualibus vos habundatis. Nunc ipse loquar. Mihi videtur strenue res gerenda esse, nec tamen ita, ut temere actum esse quicquam quisquam queri possit; puta si quis post obitum abbatis deprehenderetur quid subtrahere aut non obtemperare duci, ut ei manus iniiciantur, et omnino res omnes et consilia sic esse temperanda, ut non temere surgat novus abbas. Interim orant vos proboleute nostri, ut pergatis ea fide erga deum et nos uti, qua consuestis hactenus.

Vale, clarissime vir, et quicquid nos poterimus, tibi paratum ac numeratum esse persuade.

Tiguri 29. die Ianuarii MDXXVIII.

Huldr. Zwinglius tuus»

Gnade und Friede von Gott.

Unsere Verordneten schicken einen Brief an Jakob Frei, den Anführer oder Hauptmann, wie sie ihn auch nennen. Darin beauftragen sie ihn, entsprechend Eurer Absicht zu handeln. Er wird Dir den Brief noch zeigen; denn da er ein ehrlicher und besonnener Mann ist, wie sie diese Zeit hervorbringt, wird man bei ihm alles für gefahrlos halten. Aber zu einer so brennenden Sache passen erfahrene Männer nicht schlecht, und von denen habt Ihr ja mehr als genug. Nun möchte ich selbst sprechen: mir scheint, die Sache sollte rüstig vorangetrieben werden, doch trotzdem nicht so, daß jemand sich beklagen könnte, es sei etwas unbesonnen unternommen worden. Zähl darauf: wenn einer nach dem Tode des Abtes bei Unterschlagungen oder Ungehorsam gegenüber dem Anführer (gemeint ist Jakob Frei) erwischt würde, daß man ihn vor Gericht ziehen würde. Und glaube mir auch, daß alle Taten und Beschlüsse insgesamt auf solche Weise geführt werden müssen, damit nicht unversehens ein neuer Abt sich erhebt. Inzwischen wünschen Euch unsere Verordneten, daß Ihr fortfahren mögt in diesem Vertrauen auf Gott und auf uns, wie Ihr es bisher getan habt.

Lebe wohl, trefflichster Mann, und sei überzeugt, daß wir für Dich tun und unternehmen was wir können.

Zürich, am 29. Januar 1529.

Dein Huldrich Zwingli

daß der geistliche Stand überhaupt nichts wissen soll von weltlicher Obrigkeit und von Staatsführung. Im Gegenteil. Der geistliche Hirte hat als Wächter an der Führung des Staates teilzunehmen und überall dort einzugreifen, wo Unrecht geschieht oder wider die göttliche Wahrheit gehandelt wird¹⁶. Hier muß er versuchen, mit aller Kraft auf die weltliche Obrigkeit einzuwirken, ungeachtet seiner persönlichen Rücksichten und seiner eigenen Sicherheit¹⁷. Das darf aber nie zu gewaltsamer Absetzung einer rechtmäßigen Obrigkeit führen. In seinen späteren Jahren, also gerade zu der Zeit, da Zürichs Eingreifen in St.Gallen brennendste Tagesfrage war, vertrat Zwingli deutlich dieses legitimistische Prinzip¹⁸. In Zwinglis Vorstellungswelt sind geistliche und weltliche Macht wechselseitig voneinander abhängig. Die weltliche Obrigkeit «trägt das Schwert» als Zeichen ihrer Macht¹⁹; ihr beugt sich auch die Geistlichkeit. Andererseits unterzieht sich die Obrigkeit einer geistlichen Aufsicht. Dieses Wächteramt der Kirche schafft das notwendige Gleichgewicht. So herrscht keine der beiden Mächte oder Gewalten über die andere, beide sind verbunden in der Verantwortung für das weltliche und geistliche Wohlergehen der Gemeinde.

Der Luzerner Chronist Hans Salat nannte Zwingli anlässlich der ersten Zürcher Disputation von 1523 «Bürgermeister, Schreiber und Rat» in einer Person²⁰. Diese polemische Äußerung ist wegen ihrer Bildhaftigkeit bis in die neueste Literatur übernommen worden. Aus dem oben gesagten geht aber hervor, daß Zwingli selbst kein weltliches Amt für vereinbar hielt mit dem Amte eines geistlichen Hirten. So ist er selber weder Rats Herr, noch sonst in einer öffentlich-politischen Stellung anzutreffen. Selbst der «Heimliche Rat», als dessen Mitglied und heimlicher Protagonist er immer ausgegeben wird, läßt sich als feste Institution gar nicht nachweisen²¹. Dagegen nahm er als «Verordneter» oder eben «Heimlicher» an Sitzungen von Ratskommissionen teil, die vom Großen oder Kleinen Rate zur Vorberatung irgendwelcher Geschäfte eingesetzt wurden.

Aus den zahlreichen auf uns gekommenen politischen Schriften und Gutachten des Reformators geht hervor, daß sich Zwingli nicht damit begnügte, sein Wächteramt von ferne auszuüben, sondern daß er sich alltäglich mit den Fragen der Politik beschäftigte und sich seine eigene Meinung bildete. Inwiefern er dann durch Gutachten oder Gespräche mit seinen Ratsfreunden in der offi-

ziellen Politik mitwirkte, inwiefern der Rat selbständig so handelte, wie es auch Zwingli für richtig erachtete, und inwiefern die Obrigkeit entgegen seinen persönlichen Ansichten handelte – diese Probleme sind heute wieder offen, nachdem man sie schon längst, nach Hans Salats einprägsamem Bilde, bewältigt glaubte.

Zwinglis Anteil an der zürcherischen Ostschweiz-Politik

Über St.Gallen äußerte sich Zwingli erstmals im «Plan zu einem Feldzug»²². Von diesem Ratschlag Zwinglis kennen wir weder das Datum der Entstehung²³, noch seinen Verwendungszweck. Immerhin gewinnen wir ein Bild von Zwinglis erstaunlichen militärischen Fachkenntnissen. Seine hier entwickelten strategischen und taktischen Anweisungen und Absichten finden noch heute den Beifall militärischer Fachleute²⁴. Für die Ostschweiz sah er folgende Maßnahmen vor: «Mitt S.Gallen, der statt, einen vesten, sichren pundt machen, das wir mit einandren sterben und genesen wellind, und sy, ob gott wil, erobreter herschaften von unsern fyenden gebürlich teilhaftig machen ... verlassen (vereinbaren), das sy von stund an und die vech (Feindschaft) anhebe, das kloster zû S.Gallen ynnemind, abt münch, hab etc., alles, das da ist; und mit denen von Abtzell – so verr (insofern) und sy sust nit recht sich halten wöltind – verschaffind (veranlassen), das besunder lüt inen zûloffind und ouch Roschach ynnemind. Darzû werdend die Gotzhuslüt und Doggenburger ouch redlich helffen, das ze Wyl ouch nütz gepart wirt ... Dem Turgöw, Gotzhuslütten von S.Gallen, dem Ryntal und Sanaganserland ouch allen drang anzeigen, und sy demnach alle by iren eyden ermanen zum bystand ... Und so verr das Turgöw sich yenen (irgendwo, irgendwie) übel anlassen wölt, sehe man uf, das man still und bhend Frowenfeld ynnemen – wirt güt zu tûn sin – und demnach die Turgöwer all harvellig machen. Damit ist es denn beschehen umb die Gotzhuslüt S.Gallen und Ryntal^{24a}.» Dieser von Zwingli befürchtete Krieg brach nicht aus; darum konnte die Ostschweiz nicht mit bewaffneter Hand unter Zürichs Einfluß gebracht werden. Zwingli suchte nun nach einer anderen Lösung des Problems. In den Gemeinen Herrschaften Rheineck, Rheintal und Thurgau war das Vorgehen seit dem Burgrecht mit Bern vom Sommer 1528 vor-

gezeichnet: Zürich ergriff hier Partei für alle Gemeinden, die sich mehrheitlich für den neuen Glauben entschieden hatten. Vorerst schien es auch für den Gotteshausstaat keine andere Möglichkeit zu geben. Jakob Frei unterstützte wohl nach Möglichkeit die Reformation in den einzelnen Gemeinden, die landesherrlichen Rechte des Abtes von St.Gallen blieben aber unangetastet. Es war vorauszusehen, daß nach Ablauf von Freis Amtszeit der gewonnene Einfluß wieder zurückgehen würde.

Die Stadt St.Gallen ergriff nun unter der Führung Vadians die Initiative. Seit ihrem Eintritt ins «Christliche Burgrecht» war sie mit Zürich aufs engste verbunden. Sie erbat sich die Rückendeckung der Limmatstadt in ihrem Vorgehen gegen den Abt. Nachdem in den Stadtkirchen schon lange die evangelische Predigt Einzug gehalten hatte, wollte man den Abt zwingen, auch in seiner Kirche, dem Münster, den katholischen Gottesdienst abzuschaffen. Vadian, der Bürgermeister St.Gallens, gelangte mit diesem offiziellen Anliegen seiner Stadt anscheinend an Zwingli persönlich, von dessen freundschaftlicher Fürsprache vor dem Zürcher Rate er sich eine besondere Wirkung versprach²⁵. Zwingli antwortete am 27. Januar 1529 ebenfalls in offiziellem Auftrage²⁶. Sein Brief ist ganz gegen die Gewohnheit deutsch abgefaßt, nur seine persönlicheren Bemerkungen sind lateinisch geschrieben. Zwei Tage später kam denn auch noch ein persönliches, lateinisches Schreiben dazu²⁷. Zwingli stimmte dem dritten der Vorschläge des Rates zu, der noch bis zur nächsten Badener Tagsatzung warten wollte, um dort wenn möglich die Zustimmung Berns zum geplanten Vorgehen einzuholen. Auch Vadian pflichtete dieser Auffassung bei und war damit einverstanden, vorläufig noch nichts zu unternehmen²⁸.

In diesen Tagen eröffneten sich ganz neue Perspektiven: man hatte nämlich in Zürich von der schweren Krankheit des Abtes Franz Geißberg gehört. Seit seiner Romreise litt Abt Franz an einem Leberleiden, das sich gerade in dieser Zeit durch die Wassersucht lebensgefährlich zu verschlimmern begann²⁹. Der Abt hatte nur noch kurze Zeit zu leben. So schien sich das Problem der äbtischen Herrschaft bald im Sinne der reformierten Glaubenspartei lösen zu lassen. Man brauchte nur den Tod des Praelaten abzuwarten und eine Neuwahl zu verhindern, um in der Rechtsnachfolge des Stiftes im Namen der vier Schirmorte die ganzen St.Galler Verhältnisse neu zu regeln. Zwingli hatte schon in einer Schrift von 1524 zu einem solchen

Vorgehen geraten: «Man lasse die münch, pfaffen oder nonnen im fryden absterben, und nemme man gheine me an ir statt. So wirt es darzü kommen, daß ghein geistlicher me sin wirt, der yeman erfordre, das man im fryheyt oder schirm, brieff und sigel halte³⁰.» Leicht würde es allerdings nicht sein, keinen Abt mehr wählen zu lassen, ob- schon der Konvent nicht sehr viele Mitglie- der zählte. Hauptmann Frei erhielt einst- weilen vom Zürcher Bürgermeister Röist und den Obristmeistern die Weisung, diesen Schritt insgeheim vorzubereiten³¹. Den Mön- chen sollte er ein lebenslängliches und gut bemessenes Auskommen zusichern, falls sie sich einverstanden erklärten, keinen neuen Abt mehr zu wählen und den Konvent auf- zulösen. Dieses «praticieren und entfrömb- den» sollte heimlich, unter der Beihilfe Va- dians und anderer eingeweihter St. Galler durchgeführt werden. Nach dem Tode des Abtes sollte Frei den gesamten Besitz des Klosters zuhanden der vier Orte einziehen – «wöllest in namen der vier Orten von stund an die hand über alle ding schlagen» hieß es – und vor allem keinen Nachfolger des Abtes wählen lassen, damit die äbtische Herrschaft zu existieren aufhöre.

Mit diesem Befehl an Frei zeigte sich zum erstenmal eine klare Linie im zürcherischen Vorgehen gegen die Abtei St. Gallen. War Zwingli der Urheber dieses Planes? Mit ziemlicher Sicherheit können wir das ver- neinen. Zwingli führte wohl den Briefwech- sel mit Vadian, doch waren seine Mitteilun- gen keineswegs immer politische Aufträge seiner Obrigkeit, wie in jenem Schreiben vom 27. Januar 1529. Normalerweise finden wir in seinen Briefen einfach seine persönliche Stellungnahme zu politischen Tagesfragen, wobei die Briefe theologischen Inhalts im- mer noch bei weitem in der Mehrzahl sind. Zwingli war meistens sehr gut informiert über die laufenden Geschäfte – nicht zuletzt dank seiner ausgedehnten Korrespondenz –, er hatte aber keinen Anteil an den Ratsbe- schlüssen. Am 2. Februar 1529 schrieb er Vadian sogar ausdrücklich, er sei von der Ratskommission, die in der St. Gallerfrage zu beraten hatte, wieder weggeschickt worden, nachdem er Vadians Schreiben vorgelegt und seinen Rat dazu gegeben habe³². Auch von der oben erwähnten Instruktion für Haupt- mann Frei scheint Zwingli nichts erfahren zu haben. Noch am 17. Februar 1529 äußerte er sich Vadian gegenüber, daß man die Ab- findung der Mönche erst dann richtig an die Hand nehmen könne, wenn der Abt gestor- ben sei³³. Er wußte offenbar nichts davon,

Strängen fromen vesten vürsichtigen ersamen und wisen gnedigen min her
 mir ist uff hüt genn wil zū kan vonn eim von Sand Gallen und mir gseid wie das der stadhalder zū Sand
 Gallen im kloster sy gestorben ouch ist der abt vast kranck dar umm dünd as wol und handlend mit denen fon
 Glaris wan der apt öuch sturb das ich wüst wie ich mich halden söt dan ich acht sy bratten zieit schon umm
 ein anderen dan ich nim ein byschpel ann irem ernstlichen schriben ouch so ist der dächen (Dechant) zū
 neiselen (Einsiedeln) gsins was er gütz ghandlet hat mag ich nüt wüsen ouch was uwers gefalles ist land mich
 all wägen wüsen ouch ist mir ein brief von Sand Gallen kan schiken ich üch bin Amen Fogler
 nüt me dan got sy mit üch. Ann mendag nach Jutica XXIX jar

gabib frei

Abbildung 4
 Der Zürcher Schirmhauptmann Jakob Frei an seine «gnedigen herren». 15. März 1529. (Staatsarchiv Zürich)

«Strängen fromen vesten vürsichtigen ersamen und wisen gnedigen min her
 mir ist uff hüt genn Wil zū kan vonn eim von Sand Gallen und mir gseid wie das der stadhalder zū Sand
 Gallen im kloster sy gestorben ouch ist der abt vast kranck dar umm dünd as wol und handlend mit denen fon
 Glaris wan der apt öuch sturb das ich wüst wie ich mich halden söt dan ich acht sy bratten zieit schon umm
 ein anderen dan ich nim ein byschpel ann irem ernstlichen schriben ouch so ist der dächen (Dechant) zū
 neiselen (Einsiedeln) gsins was er gütz ghandlet hat mag ich nüt wüsen ouch was uwers gefalles ist land mich
 all wägen wüsen ouch ist mir ein brief von Sand Gallen kan schiken ich üch bin Amen Fogler
 nüt me dan got sy mit üch. Ann mendag nach Jutica XXIX jar

Jakob Fry»

daß Hauptmann Frei in dieser Richtung bereits Vorarbeit leistete, daß die Verordneten über das weitere Vorgehen schon einen Entschluß gefaßt hatten. Dieser Entschluß und der entsprechende Befehl an Frei mußten auch geheim bleiben, wenn Zürich sein Gesicht wahren wollte. Offiziell trat es gerade zu dieser Zeit beschwichtigend auf. Eine Gesandtschaft mahnte in diesen Tagen die St. Galler im Namen Zürichs und Berns zur Ruhe und warnte vor einem unzeitigen Bildersturm³⁴. Es ist nirgends nachzuweisen, daß Zwingli von sich aus Vadian zum Bildersturm ermutigte, wie die falsche Übersetzung eines Briefes glaubhaft machen möchte³⁵. Er erwartete ungeduldig den Tod des Abtes, der endlich den Umschwung bringen sollte. Inzwischen sandte Hauptmann Frei bereits seine ersten Berichte nach Zürich. Er hatte den Abt in Rorschach besucht, wo sich dieser seit dem letzten Herbst aufhielt. Er sprach mit ihm einige Gemeindeangelegenheiten, was ihm als Vorwand diente, sich persönlich vom schlechten Gesundheitszustand des geistlichen Herrn ein Bild zu machen. Abt Franz «werde es nicht mehr lange treiben», meldete er nach Zürich, er könne aber noch bis in den März hinein leben³⁶. Weiter konnte er mitteilen, daß ein Mönch sich Vadian gegenüber geäußert habe, bei einem guten Auskommen ließen sich die Mönche «vielleicht» dahin bringen, keinen neuen Abt mehr zu wählen. Gleichzeitig mit diesem Bericht sandte Frei auch eine Mitteilung der St. Galler Geistlichen nach Zürich, mit dem ausdrücklichen Vermerk: «was sich die pfaffen vereint hand; mögend ir meister Uorichen och hören lan.» Dieses Anliegen der Geistlichen sollte Zwingli also zu hören bekommen, während der eigentliche Bericht Freis über seine heimlichen Vorarbeiten zur Auflösung des Stiftes offenbar geheim blieb, auch vor Zwingli.

Ende Februar 1529 tagten in Feldkirch die Vertreter der fünf altgläubigen Orte mit den Gesandten König Ferdinands von Österreich, um der Ausbreitung der Reformation entgegenzuwirken. Die Erregung in den reformierten Städten war gewaltig, ein Krieg schien unmittelbar bevorzustehen. Gleichzeitig hörte man davon, daß sich der todkranke Abt von St. Gallen in einer Pferdesänfte auf sein festes Schloß in Rorschach habe tragen lassen und dieses weiter befestigen und instand stellen lasse. Alles sah aus, wie wenn er über künftige Kriegspläne orientiert wäre. Die dadurch wachgerufenen Befürchtungen mochten zum Verhalten St. Gallens wie Zürichs beigetragen haben. Die

St. Galler drängten unmißverständlich auf die Abschaffung der Messe und der Bilder im Münster. Zürich riet jetzt nicht mehr konsequent von diesem Vorhaben ab. So kam es in diesen Tagen fiebriger Erregung, am 23. Februar 1529, zum Bildersturm im Sankt Galler Münster, wo sich die Angst und der Zorn der Bürger auf barbarische Weise Luft machten. Obschon der Rat eine geordnete Abräumung beschlossen hatte, vermochte selbst die Autorität des Bürgermeisters die Volksmassen nicht mehr zurückzuhalten. «Siche zû! kum hat er sinen mund nach den letzten worten beschlossen, iederman fiel in die götzen. Man reiß sy ab den altär, wenden und sülen; die altär wurden zerschlagen, die götzen mit den axen zerschitet oder mit hämern zerschmettert; du hettest gemaint, es geschech ain feldschlacht. Wie war ain thümmel! wie ain gebrecht, wie ain tosen in dem hohen gwel! Ja in ainer stund war nichts mer ganz und unverändert an sinem ort. Niemat war kain last ze lupfen zû schwer, kain schüchen in gefarliche höchen nach den götzen ze stigen, das ich oft in minem herzen gedacht: O wie an wunder, wirt uf hüttigen tag in disem sturm niemat verletzt; also fielent die schweren götzenläst von stain und holz sampt iren gehüs und gefeßen vornen, hinden und besitz hernider mit witem zersprattlen. Was kostlicher, was subtiler kunst und arbeits gieng zû schitern³⁷!» Auf über vierzig Wagen wurden die Überreste einstiger Kirchenzierden und Heiligenbilder nach dem Brühl gefahren und dort verbrannt.

Trotz dieses offensichtlichen Rechtsbruches stellte sich Zürich auf die Seite seiner «Christlichen Mitbürger» von St. Gallen. Die Klagen des Abtes und der altgläubigen Orte blieben wirkungslos. Das Zentrum des Gotteshausstaates war zerstört, diesem selbst drohte der Untergang mit dem bald zu erwartenden Tode des Abtes. In dieser bedrängten Lage erwiesen sich die Konventualen als kluge Taktiker. Sie wußten genau, daß Hauptmann Frei nur auf Abt Franz Geißbergs Tod wartete, um den gesamten Klosterbesitz einzuziehen. Deshalb verheimlichte der Kämmerer des Abtes dessen Tod noch einige Tage, trug wie immer Speise und Trank in sein Zimmer, während sich die anderen Mitglieder des Konventes, die zum größten Teil schon früher nach Einsiedeln geflohen waren, in Rapperswil versammelten und dort im Hinterstübchen des «Roten Löwen» Kilian German zum neuen Abte wählten³⁸.

So waren schon alle Pläne der Zürcher Politiker und auch Zwinglis über den Haufen

geworfen, bevor der Tod von Abt Franz überhaupt bekannt wurde! Die geharnischte Reaktion der überlisteten Zürcher ließ auch nicht lange auf sich warten. Am Ostersonntag war Freis Mitteilung von der Wahl Kilians eingetroffen, schon am nächsten Tag erging von Zürich aus ein Haftbefehl gegen den neuen Abt³⁹. Zürich war entschlossen, an seinen Plänen festzuhalten und auf den weiteren Ausbau seiner Machtposition in der Ostschweiz nicht zu verzichten. So griff man die Anregung Freis auf, dem neuen Abte die Rechtmäßigkeit der Wahl zu bestreiten. Frei hatte nämlich mitgeteilt, daß während der Wahl drei Mitglieder des Konventes in St. Gallen geblieben seien, weshalb er diese schnelle Wahl befremdlich finde⁴⁰. Bald waren noch weitere Argumente gefunden. Die Wahl war ohne Wissen des Schirmhauptmannes und der beiden Orte Zürich und Glarus erfolgt, während Luzern und Schwyz durch ihre Boten vertreten waren. Überdies hatte sie an einem fremden Orte, eben in Rapperswil, und nicht wie gewohnt in St. Gallen selbst stattgefunden. Waren diese Argumente stichhaltig? Im Schirmvertrag war nirgends festgelegt, daß der Schirmhauptmann oder die Boten der Schirmorte bei einer Abtwahl anwesend sein mußten. Die Zürcher mach-

Abbildung 5
Heinrich Vogtherr: «Bilder uss dem Münsther thon». Die Bilder aus dem St. Galler Münster werden auf dem Brühl verbrannt.
Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf, Zürich 1547/48



ten ein Gewohnheitsrecht geltend, das wahrscheinlich gar nie bestanden hatte. In den fünfzig Jahren da der Schirmvertrag bestand, waren nur zwei Praelaten gewählt worden: 1491 Abt Gotthard Giel von Glattbrugg und 1504 Abt Franz Geißberg. Aus diesen zwei Abtwahlen, die noch vor der Glaubenspaltung stattgefunden hatten, ließ sich kaum ein faßbares Gewohnheitsrecht ableiten. Für Zürich war die Nichtanerkennung von Abt Kilian indessen die einzige Möglichkeit, um auf dem eingeschlagenen Wege zum Ziel, zur Ausbreitung seines Machtbereiches und des neuen Glaubens in der Ostschweiz zu kommen,

War Zwingli hier die treibende Kraft? Die Tatsache, daß uns nicht weniger als sechs eigenhändige Gutachten Zwinglis zur St.Gallerfrage erhalten sind, drei davon aus diesen Tagen der Abtwahl, könnte uns leicht zu dieser Annahme verführen. Ein Vergleich von Zwinglis Programmpunkten mit der offiziellen Haltung Zürichs zeigt aber wieder, wie beschränkt sein politischer Einfluß war. Sein erster Ratschlag war eine Instruktion für die Zürcher Boten, die an der Landsgemeinde der Gotteshausleute in Lömmiswil den Standpunkt Zürichs vertreten sollten⁴¹. An diese Landsgemeinde wurden aber gar keine Zürcher Gesandten abgeordnet! Zwinglis Ratschlag ist also keine offizielle Instruktion. Das zweite Gutachten schrieb er im Hinblick auf die am 15. April 1529 in Zürich stattfindenden Besprechungen der Orte Zürich und Glarus mit der Stadt St.Gallen. Da das neutrale Glarus der zürcherischen Einladung nicht folgte, schlug Zwingli in seinem Gutachten vor, auch ohne Glarus zu handeln. Wiederum folgte ihm die Zürcher Obrigkeit nicht. Sein Vorschlag, die ganze St.Gallerfrage einem Gremium von Verordneten zu bevollmächtigtem Handeln zu überlassen, fand kein Gehör, ebensowenig die Forderung, den Gotteshausleuten Erleichterungen zu gewähren. Die verantwortlichen Leiter der Politik in Zürich vermieden es also, Zwinglis Vorschläge für eine rasche Umgestaltung der Verhältnisse zu befolgen. Ihnen war daran gelegen, zuerst Glarus auf die Seite Zürichs zu ziehen, um nachher im Namen zweier Schirmorte mit größerer Kompetenz handeln zu können.

Für Zwingli gab die Bibel selbst die Kompetenz. Das Hauptargument Zwinglis war ein theologisches. Das Mönchtum fand er nirgends in der Bibel bestätigt, schon gar nicht die weltliche Herrschaft eines geistlichen Fürsten. Das war für ihn Grund genug, allen Mönchen und im besonderen dem Abt

von St.Gallen die Daseinsberechtigung abzusprechen. Sein Hauptanliegen war die Ausbreitung der Reformation, die freie Predigt des neu entdeckten Gotteswortes. Es mußte den Reformator deshalb besonders erzürnen, daß der neue Abt in Rorschach vor den Boten Zürichs offen ausgesprochen hatte, daß er den alten Glauben und Gottesdienst nicht nur beibehalten, sondern nach Kräften fördern und mehren wolle⁴².

Die Politiker indessen gingen vorsichtig zu Werke. Mit allen Mitteln wurde Glarus umworben, Gesandtschaft um Gesandtschaft erschien vor der Landsgemeinde und trug den Standpunkt Zürichs vor, vorerst ohne Erfolg, denn auch der Abt schickte seine Vertrauten mit langen Rechtfertigungen und warb um ihre Unterstützung. Der gleiche Wettkampf zwischen den Vertretern Zürichs und den Boten des Abtes spielte sich in der Alten Landschaft ab. Trotz weitgehenden Versprechungen des Abtes entschied sich eine Landsgemeinde der Gotteshausleute mit überwältigendem Mehr für Zürich, was die Ausschüsse von 21 Gemeinden am 23. April 1529 einer zürcherischen Delegation in Gegenwart von Luzerner und Schwyzer Boten bestätigten. Am stärksten war die Anhängerschaft des Abtes noch in Wil. Kilian hatte sich hier niedergelassen und reiste von hier aus umher, versprach Steuererleichterungen, verteilte sogar Geld und warb mit allen Mitteln, die seiner leutseligen Natur zur Verfügung standen, um die Gunst seiner Untertanen.

Über diesen mühsamen Werbefeldzügen verging die Zeit. Glarus entschied sich nicht, und auch in Zürich wußte man bald nicht mehr, wie man sich verhalten sollte. Im Juni 1529, mit dem Ausbruch des ersten Kappelerkrieges, wurden die Bedenken überwunden. Jetzt wagte man das zu unternehmen, was Zwingli schon lange vorher befürwortet hatte: ein tatkräftiges Eingreifen in der Ostschweiz ohne die Beihilfe von Glarus. Der Landvogt von Kyburg, Hans Rudolf Lavater, wurde mit seinem Fähnlein in den Thurgau und in die st.gallischen Gebiete entsandt, während Seckelmeister Jakob Werdmüller mit seiner Kriegsschar ins Gasterland hinauf marschierte.

Zwinglis Plan sah schon im April 1529 vor, in der Alten Landschaft eine neue Ordnung einzuführen, wenn nötig ohne Unterstützung von Glarus⁴³. Mit Hilfe der Gotteshausleute sollte man das Kloster «in einen Abgang richten», die festen Plätze zu Rorschach, Rosenberg und Oberberg möglichst ohne Waffengewalt einnehmen, um darauf

im Namen der vier Schirmorte eine Verfassung einzusetzen. Den Gotteshausleuten sollten Erleichterungen in ihren Abgaben gewährt werden. Dafür hätten sie dem Schirmhauptmann zuhänden der vier Orte den Treueid zu leisten. Diese Forderungen Zwinglis erfüllten sich fast alle durch den ersten Kappelerkrieg. Landvogt Lavater zog am 9. Juni vor das Städtchen Wil und nahm von da aus in kurzer Zeit die ganze Ostschweiz in Besitz. Am 11. Juni 1529 konnte er sich von den Gotteshausleuten den Huldigungseid schwören lassen. Abt Kilian hatte sich am 7. Juni von Steinach aus über den Bodensee nach Meersburg in Sicherheit begeben und war so im letzten Moment der Gefangennahme entgangen. Am gleichen Tage versahen die Rorschacher ihre Tore mit bewaffneten Hütern und besetzten das Kloster und das Schloß. Am folgenden Morgen, am 8. Juni, beschloß der Große Rat der Stadt St. Gallen, das Kloster samt allen Nebengebäuden einzunehmen und zu besetzen. Eine Anzahl bewaffneter Ratsherren schritt den drei Bürgermeistern und den beiden Räten voraus. Bürgermeister von Watt hatte sich diesmal die Mitwirkung der Bürgerscharen von vorneherein verboten. So konnte sich die Übernahme des Klosters ohne Ausschreitungen abwickeln.

Die Lage war für Abt Kilian innert weniger Tage fast hoffnungslos geworden. In der Tat sollte bis nach dem Tode Zwinglis kein Abt seinen Fuß wieder auf st. gallischen Boden setzen. Was Zwingli gefordert hatte, um dem Gotteswort freie Ausbreitung zu sichern, war nun zum größten Teil erreicht. Der letzte Schritt, die Neuordnung der Verfassung und der Rechtsverhältnisse, blieb noch zu tun. Da begann wieder die alte Unsicherheit. Nach dem kurzen Feldzug wurden die Truppen zurückgezogen. Werdmüllers Aktion im Gasterland mußte nicht zuletzt auf Drängen Berns abgeblasen werden, während Landvogt Lavater bei seiner Rückkehr doch die Treueerklärungen der meisten Ostschweizer Gemeinden mitbringen konnte. Das konnte aber nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß vielen Stiftsbauern die Annahme des Gotteswortes nur ein Mittel war, um unter dem Schutze Zürich den drückenden Steuern und Abgaben zu entfliehen, die der Abt als Landesherr immer noch eingezogen hatte. Freis ständige Klagen über die zunehmende Rechtsunsicherheit wurden denn auch immer dringender. Zürich glaubte sich aber nach Abschluß des Landfriedens einseitige Veränderungen im Gotteshausstaate nicht leisten zu können und bat von



Abbildung 6
Johannes Meyer: «Herr Diethelm Reüst, Bürgermeister». Nach einem verlorenen Ölgemälde des Hans Asper hergestellte Kopie des 17. Jahrhunderts (Zentralbibliothek Zürich)

neuem Glarus um seine Unterstützung. Erst als sich dort im August 1529 die Landsgemeinde mit dem kleinen Mehr von sechzehn Stimmen für die Reformation ausgesprochen hatte, schien eine Neuordnung der Verhältnisse im Namen zweier Schirmorte vertretbar.

Im August und September 1529 reichten Gotteshausleute eine Anzahl Artikel ein, die so etwas wie einen Verfassungsvorschlag enthielten⁴⁴. Hier offenbarte sich das gefährliche Spiel, das Zürich getrieben hatte. Indem es die Untertanen des Abtes in gewisser Weise gegen die angestammte Obrigkeit unterstützt hatte, vermochte es jetzt den mächtig drängenden Selbständigkeitswillen der Stiftsbauern kaum mehr im Zügel zu halten. Diese wollten selbst einen Landrat bestellen und einen Landammann wählen, die niederen und hohen Gerichte selber besetzen und sogar für die Appellationen selber zuständig sein. Diese Forderungen waren unerhört für diese Zeit und kamen bei der Zürcher Obrigkeit auch entsprechend an⁴⁵.

Am 7. Oktober 1529 kamen die Boten der vier Schirmorte in Wil zusammen, um über eine Regelung der St. Gallerfrage zu beraten. Eine Einigung war ausgeschlossen, da Luzern und Schwyz den Abt und seine Ansprü-

che anerkannten, Zürich und Glarus aber nichts von ihm wissen wollten und eine völlige Neuordnung beehrten. Die ganze Angelegenheit kam vor die Gesamttagsatzung in Baden. Endlose Rechtfertigungen auf beiden Seiten und zahlreiche Vermittlungsversuche vermochten den Graben nicht zu überbrücken. Auf dem sogenannten «Verhörtag» zu Baden, am 26. November 1529, berieten und stritten die Tagsatzungsboten fast ausschließlich über dieses eine Geschäft. Zürich verweigerte dem Abte Antwort und Vergleich und gab seine feste Absicht bekannt, «angends mit sampt iren lieben Eidgnossen von Glarus hinuf ze keeren, die verwaltung (von) land und lüten ... an dhand ze nemen, sy (die Gotteshausleute) mit gebüender regierung und oberkeit, gericht und rechten nach irer notdurft zuo versächen⁴⁶». Luzern und Schwyz mußten einsehen, daß sie auf verlorenem Posten kämpften; sie zogen sich von den Verhandlungen zurück.

Seit Zwingli am 19. Oktober 1529 vom Marburger Religionsgespräch nach Zürich zurückgekehrt war, wurde er von den Räten offiziell in die Ausschüsse bestellt, die das weitere Vorgehen in der St. Gallerfrage zu beraten hatten; erst jetzt konnte er in öffent-

lichem Auftrage in dieser Sache mitreden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sein eigentlicher Auftrag in diesen Kommissionen die theologische Rechtfertigung des eingeschlagenen Weges war. Ein Ratschlag vom 24. November 1529, als Instruktion für den oben erwähnten «Verhörtag» in Baden gedacht, von Bürgermeister Röist, den Meistern Ochsner, Schwyzer, Cambli, Seckelmeister Jakob Werdmüller und Zwingli verfaßt, fand nicht die Unterstützung des Großen Rates. Während diese Verordneten den Abt gar nicht anhören wollten – «dadurch die sach verlängert, eyn tröleten angericht und die biderwen lüth zû größerem unwillen und villicht gar zû abfal verursacht⁴⁷» – und mit oder ohne Glarus eine neue Obrigkeit zu errichten gedachten, befahl die definitive Instruktion, den Abt anzuhören und möglichst mit Glarus gemeinsam zu handeln. Die Kommission, und damit Zwingli, vermochte demnach nicht, die Mehrheit des Rates hinter sich zu bringen. Das politische Selbstbewußtsein des Großen Rates war groß genug, auch einer Kommission von solch angesehenen Männern die Gefolgschaft zu versagen. Von einer geheimen Diktatur Zwinglis ist nichts feststellbar. Wenn die offizielle Politik doch Wege ging, deren Ideen uns in



Abbildung 7

Hans Asper: «Streyt auff dem Gubel». In diesem Nachtgefecht vom 23./24. Oktober 1531 verlor auch der Anführer der Zürcher Truppen, Schirmhauptmann Jakob Frei, sein Leben. Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf, Zürich 1547/48

Abbildung 8
Hans Asper: «Streyt zu Cappel». Niederlage der Zürcher und Tod des Reformators am 11. Oktober 1531, in der Nähe des Klosters Kappel. Holzschnitt aus der Chronik des Johannes Stumpf, Zürich 1547/48



Zwinglis Gutachten da und dort begegnen, dürfen wir im Reformator deshalb noch lange nicht den allmächtigen Lenker der zürcherischen Politik sehen. Der Rat machte zürcherische, nicht zwinglische Politik, wenn auch Zwinglis überragende Persönlichkeit manchen mäßigen und wenig selbständigen, aber auch manchen ihm geistig verwandten Kopf durch die Kraft und Lebendigkeit seiner Ideen zu beeinflussen vermochte. Und schließlich – warum sollte nicht auch Zwingli «zürcherische» Politik machen? Wo er allzu radikal vorgehen wollte, verweigerte ihm der Rat die Gefolgschaft. So sind zweifellos die Krisen zu erklären, die das Verhältnis Zwinglis zu seiner Obrigkeit trübten; im Sommer 1529 und nochmals wenige Monate vor seinem Tode wollte sich Zwingli von Zürich abwenden und anderswo ein Auskommen suchen. Er war verzweifelt darüber, seinen Einfluß in Zürich selbst immer mehr schwinden zu sehen⁴⁸.

Im Falle von St. Gallen setzten sich die Forderungen Zwinglis vom April 1529, die während des ersten Kappelerkrieges zum Teil verwirklicht worden waren, mit der Zeit doch noch durch. Allerdings erst dann, als sich auch Glarus mit Zürichs Vorgehen einverstanden erklärte. Nachdem seit der Tag-

satzung vom 26. November 1529 Luzern und Schwyz sich von allen Verhandlungen der St. Galler Schirmorte fernhielten, war es Sache von Zürich und Glarus geworden, die neue Verfassung mit den Gotteshausleuten einzusetzen. Die Verhandlungen begannen am 10. Dezember in Wil. Zürich war nicht gewillt, den Gotteshausleuten alle Vergünstigungen zu gewähren, die diese in ihren Artikeln vom August und September gefordert hatten. Eine Zürcher Ratskommission, deren Mitglied Zwingli war, setzte fünfzehn Artikel auf, welche die Grundlagen einer Verfassung im Sinne Zürichs darstellten⁴⁹. Diese verlagerten das Schwergewicht vom Landammann auf den Schirmhauptmann und beschnitten die Selbständigkeit der Gotteshausleute. So sollte der Einfluß Zürichs gewahrt bleiben. Doch die Gotteshausleute ließen sich nicht so rasch von ihren Wünschen abbringen.

Ein kurzes, undatiertes Schriftstück Zwinglis⁵⁰, das deutliche Übereinstimmungen mit der Einleitung zu den fünfzehn Artikeln aufweist, wie sie die Zürcher und Glarner Boten am 11. Dezember 1529 den Gotteshausleuten übergaben⁵¹, zeigt, daß der Reformator innerhalb des vorberatenden Ausschusses doch aktiv an der Neugestaltung der Ver-

hältnisse mitarbeiten konnte. Da keine Protokolle dieser Kommissionssitzungen vorhanden sind, läßt sich nicht mehr im Detail feststellen, welchen Einfluß er ausübte und welche Artikel seinen Anregungen entsprangen. Sicher ist nur, daß er den Vorschlag billigte, den Klosterschatz des Gotteshauses zu verkaufen, und das Geld den Armen zukommen zu lassen, denn das wird ausdrücklich erwähnt⁵². Die Gotteshausleute zeigten sich indessen von den fünfzehn Artikeln der Zürcher und Glarner wenig begeistert. Einzig die Rorschacher waren zur Annahme bereit, sonst aber herrschte unter den Gotteshausleuten große Uneinigkeit. Gerüchtweise hörten die Zürcher Gesandten sogar davon, daß die Gotteshausleute von sich aus eine Obrigkeit einzusetzen gedächten. In dieser verworrenen Lage richtete Zürich ein Ultimatum an die Widerstrebenden: entweder die vorgeschlagenen Artikel anzunehmen, oder ganz auf jeden weiteren Schutz von Seiten Zürichs zu verzichten. Diese Situation nützte die katholische Partei aus, und es kam in Wil zu einem wilden Auflauf. Die Zürcher und Glarner Gesandten verschanzten sich in der Pfalz und konnten sich dort so lange halten, bis die weitere Landschaft durch das Sturmgeläute mobilisiert war und in bewaff-



Abbildung 9
Titelminiatur einer verschollenen Handschrift, die Abt Diethelm Blarer von Wartensee um 1550/55 anfertigen ließ. Er selber ist neben seinem Wappen knieend dargestellt. Während seiner Regierungszeit (1530–1564) wurde 1532 das Kloster St. Gallen wiederhergestellt und die Reformation in den Stiftsgebieten rückgängig gemacht. (Stiftsarchiv St. Gallen)

neten Haufen anrückte, um sie zu befreien. Der «Wiler-Sturm» ging ohne Blutvergießen vorüber, und am nächsten Tage, am 1. Januar 1530, nahmen die Gotteshausleute an der Landsgemeinde bei Wil die fünfzehn Artikel an. Sie richteten an Luzern und Schwyz die Bitte, sich Zürich und Glarus anzuschließen und behielten sich vor, ihre Untertanenpflichten gegenüber dem Abte zu erfüllen, falls dieser seinen «münchenstand» mit der Bibel zu rechtfertigen vermöge⁵³. Damit war auch der letzte Punkt von Zwinglis Programm, die neue Verfassung, seiner endgültigen Verwirklichung nahe. Es dauerte zwar noch bis zum 25. Mai 1530, bis die Verfassung in Kraft treten konnte, und erst im August hängten auch die Glarner ihr Siegel an die Urkunde⁵⁴. Jetzt war die Loslösung von der Herrschaft des Abtes vollzogen und damit ein Zustand legalisiert, der den zürcherischen Einfluß sicherstellte. Die Politiker Zürichs und der Reformator konnten befriedigt sein. Weit weniger erbaute waren die Gotteshausleute, die einsehen mußten, daß die ganze Umwälzung nur die Übertragung der Macht des Abtes auf den Schirmhauptmann, nicht auf ihren Landammann gebracht hatte. Die Legalität dieser Verfassung wurde vom Abt und von den zwei katholischen Schirmorten natürlich nie anerkannt. Kilian gelangte immer wieder an die Tagssatzung und verlangte sein Recht. Doch Zürich berief sich auf den Landfrieden und verunmöglichte jede Rückkehr zu früheren Zuständen. Schließlich suchte Abt Kilian sein Recht an höchster Stelle: als Reichsfürst reiste er nach Augsburg an den Reichstag und beschwerte sich beim Kaiser über seine Behandlung. Selbst Luzern vergaß in seiner bedrängten Lage den alten Zwist und schickte eine Delegation mit einem devoten Schreiben nach Augsburg, um das Anliegen Kilians zu unterstützen. Der Kaiser sagte seine Hilfe zu, doch war es ihm unmöglich, seinen Willen mit Gewalt durchzusetzen; sein Reich war selbst zutiefst gespalten und erforderte seine ganzen Kräfte.

Die Wiederherstellung der Abtei

Völlig unerwartet erkrankte am 30. August 1530 Abt Kilian bei der Überquerung der Bregenzer Ach. Drei Tage später bewilligte Zürich den Verkauf der Klostergebäulichkeiten an die Stadt St. Gallen. Damit schien sich das Schicksal der alten Abtei zu vollenden. Auf Geheiß des Kaisers wurde aber ein neuer

Handwritten Latin text, likely a historical document or manuscript page, showing dense script and some marginalia.

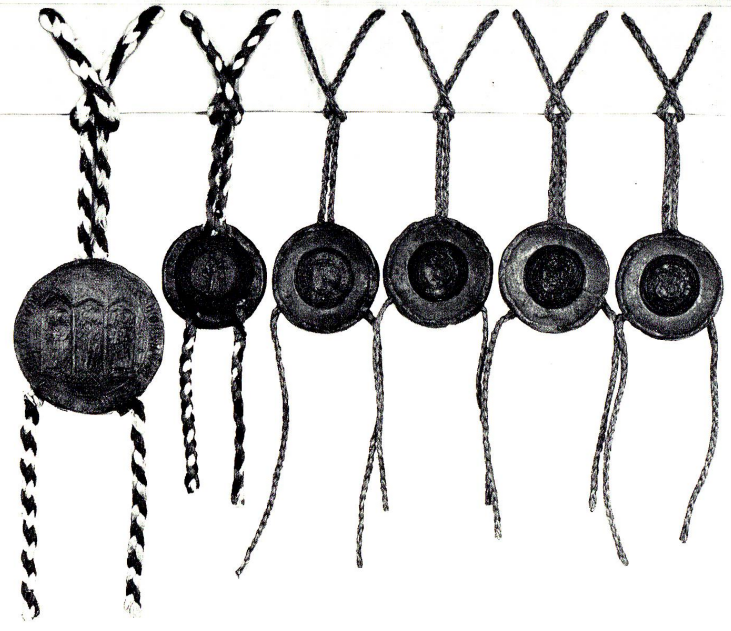


Abbildung 10
Verfassungsurkunde vom 25. Mai 1530. Besiegelt von Zürich, Glarus und vier Vertretern der Gotteshausleute (Andreas Herr, Vogt zu Rorschach; Hieronimus Schöwinger von Gofau; Jacob Hugendobler von Wuppenau; Jacob Gärster von Lümswil). Diese Verfassung wurde vom Landesherrn, dem Abt von St. Gallen, nie anerkannt und blieb nur sehr kurze Zeit, bis zur Restauration des Klosters, unter der schützenden Hand Zürichs in Kraft. Nach der Niederlage der Zürcher bei Kappel wurden die alten Zustände wiederhergestellt, damit wurde diese Verfassung gegenstandslos. (Staatsarchiv Zürich; Abdruck vgl. Anmerkung 54)

Abt, Diethelm Blarer von Wartensee, gewählt, der das schwere Amt eines Exilregenten weiterzuführen hatte. Duster sah die Zukunft bei seinem Amtsantritt aus, doch unerwartet rasch wandelten sich die Verhältnisse zu seinen Gunsten, und die unter so großen Schwierigkeiten erkämpfte Neuordnung wurde wieder rückgängig gemacht. Die Niederlage der Reformierten bei Kappel im Oktober 1531 brachte die Wendung. Zwingli war gefallen. Im Nachtgefecht am Gubel, kaum zwei Wochen später, fiel auch Jakob Frei. Zwar wurde Hans Conrad Escher als Verweser des gefallenen Schirmhauptmanns nach St. Gallen abgeordnet, doch Zürichs Macht war gebrochen. Am 24. November kam Ammann Vogler von Altstätten, ein getreuer Kämpfer für den reformierten Glauben, zu Escher und bat, Rechnung ablegen zu dürfen, um seines Amtes entbunden zu sein.

Schon am 9. Dezember konnte der neue Luzerner Schirmhauptmann Jakob am Ort berichten, daß in Wil wieder Messe gelesen würde. Die kurze Zeit unter einem evangelischen Hauptmann hatte nicht genügt, um die Stiftslande wirklich dem reformierten Glauben zuzuführen. Am 1. März 1532 zog unter großer Feierlichkeit Abt Diethelm ins wiederhergestellte Kloster St. Gallen ein. Die Stadt vermochte dank der kraftvollen und umsichtigen Führung Vadians beim neuen Glauben zu bleiben. Die Landschaft aber, und mit ihr Wil und Rorschach, mußten wieder zum katholischen Glauben zurückkehren. Zwinglis ostschweizerische Pläne hatten sich zerschlagen.

Anmerkungen

- 1 Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, III. Band, 2. Auflage, Gotha 1921, S. 81.
- 2 Die Chronik des Bernhard Wyß, herausgegeben von Georg Finsler. In: Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, Band I, Basel 1901, S. 93.
- 3 Werner Näf, Vadian und seine Stadt St. Gallen, I. Band, St. Gallen 1944, S. 54.
- 4 Werner Näf a. a. O. I, S. 58.
- 5 Johannes Keßlers Sabbata, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen unter Mitwirkung von Emil Egli und Rudolf Schoch, St. Gallen 1902, S. 112³⁶.
- 6 Johannes Strickler, Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, I. Band, Zürich 1877, Nr. 565.
- 7 Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, herausgegeben von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, II. Band, Zürich 1838, S. 11.
- und: Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede (zitiert EA), IV. Band, Abteilung

- 1 a (1521–1528, bearbeitet von Johannes Strickler), Brugg 1873, S. 1524.
- 8 Huldreich Zwinglis sämtliche Werke, herausgegeben von Emil Egli, Georg Finsler, Walther Köhler, Oskar Farner, Fritz Blanke und Leonhard von Muralt (zitiert Z), V. Band, Leipzig 1930, S. 759 ff.
- 9 Johannes Keßlers a. a. O. S. 294⁵.
- 10 Johannes Keßler a. a. O. S. 291¹⁵⁻¹⁸.
- 11 Joachim von Watt (Vadian), Deutsche Historische Schriften, herausgegeben von Ernst Göttinger, II. Band, St. Gallen 1877, S. 412⁸.
- 12 Heinrich Schmid, Zwinglis Lehre von der göttlichen und menschlichen Gerechtigkeit, Zürich 1959, S. 235 ff.
- 13 Huldrych Zwingli, Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit; Sozialpolitische Schriften für die Gegenwart ausgewählt und eingeleitet von Leonhard von Muralt und Oskar Farner. Einführung von Leonhard von Muralt. Zürich 1934. Zwinglis Text ohne diese wichtige Einführung in Z II S. 458 ff.
- 14 Heinrich Schmid a. a. O. S. 237.
- 15 Z III S. 449¹.
- 16 Z II S. 305¹⁵, Z III S. 432¹³.
- 17 Z III S. 16⁹.
- 18 Huldreich Zwinglis Werke. Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler und Johannes Schultheß (zitiert S), 8 Bände, Zürich 1828–1842, Band VI, 2. S. 123 ff. (Auslegung von Röm. 13) und S. 44–78 (Fidei Expositio), diese in deutscher Übersetzung in: Zwingli-Hauptschriften, II. Band, Zürich 1948, S. 300–354, herausgegeben von Rudolf Pfister.
- 19 Z II 508¹⁸.
- 20 Johannes Salat, Chronik der Schweizerischen Reformation. In: Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte, herausgegeben vom schweizerischen Piusverein, I. Band, Freiburg 1869, S. 43.
- 21 Einen wesentlichen Forschungsbeitrag zu diesen Problemen erbringt Martin Haas in seiner noch ungedruckten Dissertation «Zwingli und der erste Kappelerkrieg», deren Manuskript mir der Verfasser freundlicherweise zur Verfügung stellte.
- 22 Z III S. 551–583.
- 23 Vgl. Oskar Farner, Huldrych Zwingli, 4 Bände, Zürich 1943–1960, IV S. 236, und Oskar Vasella, Ulrich Zwingli und Michael Gaismair, der Tiroler Bauernführer. In: Zeitschrift für schweiz. Geschichte, 24. Jahrgang, Zürich 1944, S. 388 ff.
- 24 Oberstdivisionär E. Birchler in: Allg. Schweizerische Militärzeitung 1931, S. 503 ff.
- 24a Z III S. 561, 564–566.
- 25 Werner Näf a. a. O. II (St. Gallen 1957) S. 287, und Vadianische Briefsammlung, 4. Teil (1526 bis 1530), herausgegeben von Emil Arbenz. In: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen (zitiert MVG), Band XXVIII, St. Gallen 1902, S. 153.
- 26 Z X S. 40.
- 27 Z X S. 43.
- 28 Vadianische Briefsammlung IV S. 153: «Und sy man daby still und ndernimm man nütz frävenlicher wiß zû handeln.»
- 29 Johannes Keßler a. a. O. S. 314¹² und Vadian a. a. O. II S. 412²². Ebenfalls Hermann Miles in seiner Chronik, in MVG XXVIII, St. Gallen 1902, S. 282. Es ist auch medizinisch vertretbar, den Beginn der Wassersucht in diese Zeit (Ende Januar) zu datieren, laut freundlicher Mitteilung von Herrn cand. med. Christian Brunner.
- 30 Z III S. 454⁶⁻¹⁰.
- 31 Strickler a. a. O. II Nr. 46.
- 32 Z X S. 49⁶: «Ego enim post expositam causam protnus, ut meum consilium dedi, abire coactus sum.»

- 33 Z X S. 57a: «ea enim res (die Ausstattung der Mönche) tunc recte tractabitur, cum abas ad inferos superos aberit.»
- 34 EA IV 1b (1529–1532, bearbeitet von Johannes Strickler, Zürich 1876), S. 59, 62 f.
- 35 Diese unvollständige und unrichtig ergänzte Übersetzung in Strickler, a. a. O. II Nr. 99 ist anhand des lateinischen Textes in Z X S. 57 zu korrigieren.
- 36 Strickler a. a. O. II Nr. 74.
- 37 Johannes Keßler a. a. O. S. 311¹²⁻²².
- 38 Theodor Müller: Die St. Gallische Glaubensbewegung zur Zeit der Fürststäbe Franz und Kilian (1520–1530). In: MVG XXXIII, St. Gallen 1913, S. 93.
- 39 Strickler a. a. O. II Nr. 228.
- 40 Strickler a. a. O. II Nr. 221.
- 41 S II. 3. S. 30 f.
- 42 Vadian a. a. O. III S. 227⁶⁻⁹.
- 43 S II. 3. S. 32.
- 44 EA IV 1b S. 344, 365.
- 45 Strickler a. a. O. II 847.
- 46 EA IV 1b S. 438.
- 47 Staatsarchiv Zürich, Akten Abtei St. Gallen, A 244.2. 24. November 1529.
- 48 Zwingliana VI S. 572 und Oskar Farner a. a. O. IV S. 474.
- 49 Strickler a. a. O. II Nr. 965.
- 50 Staatsarchiv Zürich, Zwingli-Schriften E I. 3.1. Nr. 57 (ungedruckt).
- 51 Diese Einleitung ist in EA ausgelassen, findet sich aber im «Archiv für Schweizerische Geschichte und Landeskunde», herausgegeben von Heinrich Escher und J. Jakob Hottinger, I. Band, Zürich 1827, S. 254.
- 52 Strickler a. a. O. II Nr. 965.
- 53 EA IV 1b S. 491.
- 54 EA IV 1b S. 1493–1499.

Abbildungen

- Die Vierfarben-Autotypie des Zwingli-Bildnisses wurde uns von der Buchdruckerei Berichthaus Zürich freundlicherweise zur Verfügung gestellt (Original im Besitz der Zentralbibliothek Zürich)
- Bürgermeister Röist:
Photographie Schweizerisches Institut für Kunstwissenschaft Zürich
(Original im Besitz der Zentralbibliothek Zürich)
- Votivbild Abt Diethelm Blarer
(Original im Stiftsarchiv St. Gallen)
- Verfassungsurkunde:
Photo H. Wolf-Bender's Erben, Zürich
(Original im Staatsarchiv Zürich)
- Holzschnitte aus der Stumpf-Chronik:
Photo C. Vetterli, Zürich
(Stumpf-Chronik aus der Zentralbibliothek Zürich)
- Zwingli-Brief:
Photo Hildegard Morscher, St. Gallen
(Original in der Stadtbibliothek Vadiana St. Gallen)
- Brief von Jakob Frei:
Photodruck + Copie AG Zürich
(Original im Staatsarchiv Zürich)
- Die Identifikation der Künstler bei den Abbildungen 2, 5, 7 und 8 verdanke ich Herrn Louis Büßer, Kunsthistoriker, Zürich